



## 8 Jahre Liechtensteinisch-Österreichisches Steuerabkommen

### Warum es attraktiv ist, in Liechtenstein eine Stiftung zu errichten

Das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (kurz Steuerabkommen) hat in aller Stille seinen 8. Geburtstag gefeiert. Während in der Anfangsphase des Abkommens Themen wie anonyme Abgeltung zu einem pauschal ermittelten Steuersatz oder Offenlegung zum persönlichen Steuersatz von großer Relevanz waren und auch dazu geführt haben, dass erhebliches Steuersubstrat nacherhoben werden konnte, geht es im Steuerabkommen heute in erster Linie um Fragen des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherung von Vermögenswerten unter Wahrung aller steuerlicher Vorgaben

Eine Stiftung, die in den Genuss des Steuerabkommens fällt, muss so zunächst die (steuerlichen) Kriterien erfüllen, die jede in Österreich errichtete Privatstiftung auch erfüllen muss, um als intransparent und somit steuerlich vom Stifter losgelöst zu gelten.

Kumulativ müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- weder ein Stifter noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind Mitglied im Stiftungsrat oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen
- es besteht kein Abberufungsrecht des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund
- es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag.

Während im Steuerabkommen eine solche Stiftung als intransparent bezeichnet wird, wird diese im Regelfall im Sinne des Stiftungsgesetzes in Liechtenstein als diskretionäre bzw. als Stiftung mit Ermessensbegünstigten ausgestaltet sein. Weder Stifter noch Begünstigte haben damit einen Rechtsanspruch auf die Vermögenswerte, und allein der Stiftungsrat entscheidet nach seinem Ermessen über einen möglichen Ausschüttungsentscheid. Natürlich darf hierbei nicht willkürlich eine Entscheidung gefällt werden, sondern hat sich diese nach dem Willen des Stifters zu bemessen oder nach dem hypothetischen Stifterwillen im Falle des Ablebens des Stifters. Weitere Kontrollmechanismen wie etwa ein Protektor oder die Berufung einer Revisionsstelle als Kontrollorgan können ergänzend dazu dienen, dem Stifterwillen bestmöglich Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zur Errichtung einer Privatstiftung in Österreich, welche mit einem Stiftungseingangssteuersatz von 2.5% auf die eingebrachten Vermögenswerte belegt ist, beläuft sich die Eingangssteuer in Liechtenstein auf 5%, 7,5% oder maximal 10%.

Diese Staffelung hängt zusammen mit der konkreten Ausgestaltung der Stiftung und dem gewünschten Maß an Privatsphäre sowie dem konkret anwendbaren Steuerregime.

Werden 10% Eingangssteuer entrichtet, hat eine Offenlegung des Namens des Stifters und der Begünstigten nicht zu erfolgen (im Vergleich zur 25% Regelung des §2 österreichisches Stiftungseingangssteuergesetzes), welcher beispielsweise zur Anwendung gelangt, wenn die österreichische Stiftung keine Offenlegung sämtlicher Dokumente vornimmt, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen (insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde und vergleichbare Unterlagen).

Ebenso kann damit vom Regime der Privatvermögensstrukturen Gebrauch gemacht werden, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. passives halten eines Bankportfolios oder von Kunstwerken, Gold etc.), allerdings besteht dann keine DBA-Berechtigung und es ist daher sinnvoll dies im konkreten Anlassfall zu prüfen.

Sofern der konkrete Eingangssteuersatz ermittelt und die Stiftung vom Stifter alimentiert worden ist, führt der Stiftungsrat der betreffenden Stiftung als Organzahlstelle die angefallene Eingangssteuer an die liechtensteinische Steuerverwaltung ab, welche wiederum das erhaltene Geld an die österreichische Steuerverwaltung weiterleitet.

Der Mechanismus ist insoweit einfach gestaltet und führt dazu, dass man steuerliche Pflichten vom Steuerpflichtigen selbst auf die Stiftung überleitet und somit den Steuerpflichtigen von seinen Erklärungsspflichten entlastet. Dieser erhält eine Bestätigung über die abgeführten Steuern, welche er bei Bedarf der österreichischen Finanzverwaltung als Nachweis der Steuerkonformität vorlegen kann.

Sofern eine derart errichtete intransparente Stiftung in Liechtenstein Erträge erzielt, sind diese in Österreich nicht mehr steuerlich zu würdigen. Allein im Falle einer Ausschüttung an einen in Österreich lebenden Begünstigten ist Kapitalertragssteuer abzuführen, hier gilt es im Einzelfall zu prüfen. Diese ist dann wiederum vom Stiftungsrat als Organzahlstelle anonym abzuführen an die liechtensteinische Steuerverwaltung, welche diese an die österreichische Finanzbehörde weiterleitet.

Da diese Funktionsweise nach mehr als 7 Jahren unvermindert reibungslos von statten geht, ist damit belegt, dass ein anonymes Abgeltungsabkommen durchaus eine attraktive Alternative zum sonst gängigen automatischen Informationsaustausch darstellt und keinerlei Möglichkeit bietet, die Abführung geschuldeter Steuern zu umgehen.

Neben dem oben geschilderten Komfort für den in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen und der fehlenden Pflicht zur Offenlegung sind aber weitere Elemente einer Stiftung in Liechtenstein von Interesse.

So wird die Wahrung der Privatsphäre gefördert, indem Liechtenstein zwar die Regelungen der 5. Geldwäscherei-Richtlinie umsetzt, dabei aber im Rahmen des seit dem 1. April 2021 in Kraft getretenen Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern (VwbPG) keine Nennung von Namen oder sonstigen Angaben von möglichen Begünstigten vorsieht. Gleiches gilt auch im Falle von tatsächlichen Ausschüttungen an mögliche Begünstigte. Dafür sind zu nennen die Mitglieder des Stiftungsrates oder mögliche Protektoren, wobei im Falle einer gewünschten Einsichtnahme durch Dritte zunächst eine gesondert hierfür berufene Kommission über das Einsichtsrecht befinden muss und das Verzeichnis nicht für jeden öffentlich einsehbar oder abrufbar ist.

Weitere Elemente zum Schutz der Privatsphäre sind in Kombination mit stiftungsrechtlichen Regelungen zu sehen, welche vorsehen, dass Pflichtteilsberechtigte eine Anfechtung der Stiftung nur dann erfolgreich anstrengen können, wenn ab Zeitpunkt der Alimentierung der Stiftung (vergleichbar einer Schenkung) nicht 2 Jahre nach Tod des Stifters vergangen sind. Allerdings ist hier in Verbindung zu Österreich die Vermögensopfertheorie (im Sinne einer endgültigen Entreichung) zu beachten, um den Lauf der Fristen in Gang zu setzen. Andernfalls bleiben derartige Schenkungen nach § 785 Abs. 3 ABGB (welches im Jahre 1811 vom österreichischen ABGB übernommen wurde) unberücksichtigt. Um derartige Schenkungen dokumentieren zu können, empfiehlt sich die notarielle Übertragung, welche seit dem Inkrafttreten des Notariatsgesetzes in Liechtenstein per 1. Januar 2020 nun auch im Land selbst eine notarielle Beurkundung schenkweiser Übertragungen möglich macht.

Weitere Aspekte des liechtensteinischen Stiftungsrechts, abseits vom eingangs erläuterten Abgeltungsabkommen, lassen Liechtenstein als Stiftungsstandort attraktiv erscheinen. In jüngster Zeit sind zunehmend Themen der Family Governance im Rahmen einer liechtensteinischen Unternehmensholdingstiftung relevant.



### **Hansjörg Wehrle LL.M. (International Taxation)**

Rechtsanwalt (DE), Fachanwalt für Steuerrecht (DE), Steueranwalt in Anwaltskanzleien in Deutschland und Luxemburg, seit 11 Jahren Abteilungsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung bei Allgemeines Treuunternehmen (ATU) Vaduz, Liechtenstein

#### **Tätigkeitsschwerpunkte:**

Hansjörg Wehrle ist spezialisiert auf deutsches und internationales Steuerrecht sowie allgemein auf Strukturierung in- und ausländischer Entitäten und übt in zahlreichen liechtensteinischen Strukturen Organfunktion aus.

#### **Allgemeine Risikohinweise**

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung und kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Diese Publikation ist nur für den Empfänger bestimmt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form an Dritte weitergeleitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Publikation ist von Mitarbeitenden der LGT Bank (Schweiz) AG verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen sind daher nicht so zu interpretieren, dass sich seit ihrer Publikation die Verhältnisse nicht geändert haben oder die Informationen immer noch aktuell seien. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kurs- und Fremdwährungsverlusten aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Wechselkursentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie ursprünglich investiert haben. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten werden dem Anleger individuell belastet und finden deshalb keine Berücksichtigung in der dargestellten Wertentwicklung. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden jedweder Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden –, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, die die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, sowie potenzielle Investoren haben sich selbst im Heimat-, Wohnsitz- oder Sitzland bezüglich der gesetzlichen Anforderungen sowie allfälligen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsrestriktionen oder Fremdwährungskontrollen und anderen Aspekte, welche vor dem Entscheid über die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Austausch, die Rückgabe oder eine andere Handlung in Bezug auf solche Anlagen relevant sind, umfassend zu informieren, sich angemessen beraten zu lassen sowie etwaige Beschränkungen einzuhalten. Den mit der Erstellung dieser Publikation betrauten Personen ist es im Rahmen interner Richtlinien freigestellt, den in dieser Publikation erwähnten Titel zu kaufen, zu halten und zu verkaufen. Zu allfälligen genannten Finanzinstrumenten stellen wir Ihnen gerne jederzeit und kostenlos weitere Unterlagen zur Verfügung, wie beispielsweise ein Basisinformationsblatt nach Art. 58 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (BIB), einen Prospekt gemäss Art. 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein gleichwertiges ausländisches Produktinformationsblatt, z.B. ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung EU 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS KID).